

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
scriptionspreis: die Klein-
seite 10 Pf.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.
Illustr. Unterhaltl.) in der
Expedition, bei unsern Bot-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

40. Jahrgang.

Nr. 74.

Dienstag, den 27. Juni

1893.

Auf Folium 97 des hiesigen Handelsregisters für die Stadt, den **Gas-
beleuchtungs-Actienverein zu Eibenstock** betreffend, ist heute eingetragen
worden, daß Herr Bürgermeister Dr. Iwan Theodor Körner in Eibenstock
als Director und Herr Stadtkassirer Paul Beger daselbst als dessen Stell-
vertreter auf die Zeit vom 1. Juli 1893 bis 30. Juni 1896 gewählt worden sind.
Eibenstock, am 21. Juni 1893.

Königliches Amtsgericht.

Kaufsch.

Lgr.

Bekanntmachung,

die Einführung einer Biersteuer in Eibenstock betreffend.

Nachdem der Stadtrath unter Zustimmung der Stadtverordneten beschlossen
hat, für den Stadtbezirk Eibenstock auf Grund von § 28 der revidirten Städte-
ordnung vom 24. April 1873 eine Biersteuer einzuführen, wird das hierüber
aufgestellte und von dem Königlichen Ministerium des Innern II. Abtheilung
mittels Beschlusses vom 4. Mai 1893 genehmigte Regulativ nachstehend unter
mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß die Biersteuer vom

1. Juli dieses Jahres

ab zur Erhebung gelangt, und daß die in §§ 4 und 5 erwähnten Bier-
bücher und Anzeigeformulare den Schankwirthen und Bierverkäufern noch be-
händig werden, übrigens auch vom 1. Juli d. Js. ab in der Stadtkasse zu
haben sind.

Eibenstock, den 24. Juni 1893.

Der Rath der Stadt.

Dr. Körner.

Regulativ,

die im Stadtbezirk Eibenstock zu erhebende Biersteuer betreffend.

§ 1.
Im Bezirke der Stadt Eibenstock wird eine Biersteuer eingeführt, deren
Ertrag zur Stadtkasse fließt.

§ 2.
Der Biersteuer unterliegt das innerhalb des städtischen Bezirks zum Ver-
brauch kommende Bier aller Sorten, gleichviel ob es aus der hiesigen Brauerei
stammt oder von auswärts bezogen ist.

Die Steuerpflicht tritt ein, sobald das Bier in den Besitz der in §§ 4
und 8 bezeichneten Wiederverkäufer und anderen Personen gelangt ist.

§ 3.
Die Biersteuer beträgt für den Hektoliter einfaches Bier 25 Pfennige, für
den Hektoliter der übrigen Biere, als Bairisch, Lagerbier, Gose und dergleichen,
ohne Unterschied der Sorte 65 Pfennige.

Ein Unterschied der Steuer für Zollvereinsausländische Biere und für in-
ländische Biere besteht nicht.

Bei demjenigen Bier, welches bei Eintritt der Steuerpflicht bereits auf
Flaschen gezogen war, wird die Steuer nach dem Inhalte der Flaschen berechnet.
Dabei sind von den Flaschen bis zu einem halben Liter Inhalt 200 und von
den größeren Flaschen 100 gleich einem Hektoliter zu rechnen.

§ 4.
Jeder zum Bierschank Berechtigte, ingleichen jeder Bierverkäufer ist ver-
pflichtet, über das von ihm bezogene, sowohl hier als auswärts gebrauchte Bier
ein Buch zu führen, aus welchem Bezugsquelle, Sorte und Menge des Bieres,
sowie die Zeit des Empfanges ersichtlich ist.

Die hiesige Brauerei hat in diesem Buche nur diejenigen Bier-Mengen
anzugeben, die sie zum unmittelbaren Verbrauch abgiebt.

Die Einträge in diese Bücher, welche vom Stadtrath zu beziehen sind, sind
genau und vollständig am Tage des Bezugs, beziehentlich was die Brauerei
anlangt, am Tage der Abgabe des Bieres zu bewirken.

§ 5.
Die in § 4 bezeichneten Personen haben alle Vierteljahre und zwar jedes-
mal innerhalb der ersten 8 Tage der Monate Januar, April, Juli und Oktober
dem Stadtrath anzuzeigen, wieviel einfaches oder anderes Bier von ihnen im
Laufe des vorhergegangenen Vierteljahres bezogen oder, was die Brauerei betrifft,
zum unmittelbaren Verbrauch abgegeben worden ist.

Es werden denselben zu diesem Zwecke Anzeigeformulare behändig, welche
von ihnen auf Grund der nach § 4 zu führenden Bücher auszufüllen und inner-
halb der vorgeschriebenen Frist an die Stadtkasse abzugeben sind.

Sollte aus irgend einem Grunde die Zustellung des Anzeigeformulars an
den Steuerpflichtigen unterblieben sein, so ist derselbe dem ungeachtet verpflichtet,
die obgedachte Anzeige rechtzeitig zu bewirken.

§ 6.
Bei Erstattung der in § 5 vorgeschriebenen Anzeige haben die Anzeigepflichtigen für das von ihnen bezogene, beziehentlich was die Brauerei
anlangt, zum unmittelbaren Verbrauch abgegebene Bier den nach § 3 zu berechnenden
Biersteuerbetrag zur Stadtkasse zu entrichten.

§ 7.
Für das ausweislich nach auswärts verkaufte oder in anderer Hand hier

bereits versteuerte Bier wird der Steuerbetrag abgerechnet, beziehentlich wenn
er bereits an die Stadtkasse entrichtet worden ist, zurückerstattet.

Dasselbe findet statt für dasjenige Bier, welches verdorben ist und deshalb
unter Aufsicht der Steuerbehörde vernichtet worden ist.

§ 8.

Jeder, der Bier zum eigenen Hauswirthschaftsbedarf von auswärts bezieht,
ist, dafern nicht die für dasselbe zu zahlende Biersteuer von Anderen entrichtet
wird, ebenfalls zur Besteuerung des bezogenen Bieres verpflichtet und hat binnen
3 Tagen, vom Empfang des Bieres an gerechnet, Menge und Sorte desselben,
sowie die Bezugsquelle dem Stadtrath anzuzeigen, auch zugleich den nach § 3
zu berechnenden Steuerbetrag zu erlegen. Auswärtige, welche Biere in Flaschen
zum Zwecke des Verkaufs an hiesige Einwohner von Haus zu Haus fahren,
haben vor Beginn des Hausirens den Steuerbetrag für das mitgeführte
Bier in der Stadtkasse zu entrichten.

§ 9.

Es steht dem Stadtrath jederzeit frei, zu erörtern, in wie weit die nach den
§§ 4—8 bewirkten Einträge und Bieranzeigen in Richtigkeit beruhen. Insbe-
sondere ist derselbe berechtigt, durch einen damit beauftragten Beamten die Bier-
niederlagen der Steuerpflichtigen in hiesiger Stadt einer Durchsicht zu unter-
ziehen, sowie in die nach § 4 zu führenden Bücher Einsicht zu nehmen.

Es sind deshalb diese Bücher jederzeit auf Verlangen vorzulegen oder bei
dem Stadtrath einzureichen.

Auch ist der Stadtrath berechtigt, die eidlische Bestätigung der Richtigkeit der
Buchführung beziehentlich der Bieranzeige zu verlangen.

§ 10.

In den Fällen, wo von den Anzeigepflichtigen die Buchführung oder die
Bieranzeige nicht in vorchrifts- und ordnungsmäßiger Weise bewirkt wird, oder
wo von ihm die erforderliche eidlische Bestätigung verweigert wird, hat der Stadt-
rath, unbeschadet der zulässigen Bestrafung, das Recht, auf Grund vorheriger Er-
örterungen die zu versteuernde Biermenge nach pflichtmäßigem Ermessen schäg-
ungsweise festzustellen.

§ 11.

Ist zufolge irrthümlicher Anzeige Steuer für solches Bier, welches der Be-
steuerung nicht unterliegt, entrichtet oder unterlassen worden, nach auswärts ver-
kauftes Bier aufzuführen, so ist der Anspruch auf Rückgabe der Steuer bei dessen
Verlust innerhalb Jahresfrist nach Bezahlung der Steuer unter gehöriger Be-
gründung anzubringen.

§ 12.

Wer über das von ihm bezogene Bier solche unrichtige oder unvollständige
Angaben erstattet, welche zur Verkürzung des Steuerinteresses zu führen geeignet
sind, oder wer die vorgeschriebene Anzeige unterläßt, macht sich der Hinterzieh-
ung schuldig.

Jede Steuerhinterziehung wird mit dem vierfachen — jedoch nicht unter
30 Mark —, im ersten Wiederholungsfalle nach vorhergegangener Bestrafung
mit dem achtfachen — jedoch nicht unter 60 Mark —, im zweiten Wiederholungs-
falle mit dem sechzehnfachen Betrage der hinterzogenen Steuer — jedoch nicht
unter 120 Mark — bestraft. Bei ferneren Wiederholungsfällen kann die Strafe
bis zu 1000 Mark erhöht werden.

Es bleibt jedoch die Hinterziehungsstrafe ausgeschlossen und tritt anstatt der-
selben Bestrafung nach § 13 ein, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß hier-
bei die Absicht auf Hinterziehung der Steuer nicht gerichtet war.

Neben der Strafe ist der Betrag der hinterzogenen Steuer zu erlegen.

§ 13.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Regulativs werden, so-
weit solche nicht durch § 12 desselben getroffen werden, mit einer Geldstrafe bis
zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Alle Strafen fließen in die Stadtkasse.

§ 14.

Gegenwärtiges Regulativ tritt mit dem Tage seiner Bekanntmachung in
Kraft.

Eibenstock, am 1. April 1893.

Der Stadtrath.

Dr. Iwan Theodor Körner,
(L. S.) Bürgermeister.

Die Stadtverordneten.

Wilhelm Dörffel,
(L. S.) 3. Bt. Vorsteher.

Bekanntmachung.

An Stelle des verstorbenen Herrn Kaufmanns Ludwig Gläb sen. ist heute
Herr Kaufmann Alban Männel

als stellvertretender Bezirksvorsteher im 4. Stadtbezirk verpflichtet
und eingewiesen worden. Der 4. Bezirk umfaßt äußere Auerbacherstraße, innere
Auerbacherstraße, Bachstraße, Bahnhofstraße, Bahnhof, die Häuser am Bahnhof
gelegen, Brühl, Haberleithe, Langestraße, Promenadenstraße, Kautenranzerstraße,
Schützenstraße, Windischweg, Winklerstraße, Triftweg, Rögoldts-Gut, den sogenannten
Wind und die beiden Heingüter und hat Herrn Zeichner Hans Seidel zum
Bezirksvorsteher.

Eibenstock, den 21. Juni 1893.

Der Rath der Stadt.

Dr. Körner.